

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Antrag der Firma Symrise AG, Mühlenfeldstr. 1 in 37603 Holzminden auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser aus den betriebseigenen Brunnen "W – 1 bis W – 6 und S – 1a, S – 2 bis S - 4" Gemarkung Holzminden

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Symrise AG, Mühlenfeldstr. 1 in 37603 Holzminden, hat gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 v. 06.08.2009) zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254), die wasserrechtliche Bewilligung für die Zutageförderung von Grundwasser aus den betriebseigenen Brunnen "W – 1 bis W – 6 und S – 1a, S – 2 bis S - 4" Gemarkung Holzminden, beantragt.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

Dienstag, 21.07.2020 – bis einschließlich Donnerstag, 20.08.2020

bei der **Stadtverwaltung , Stadt Holzminden,
Neue Str. 12, 37603 Holzminden:**

während der Öffnungszeiten im **Bürgerbüro:**
Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und am Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Nicht ortsansässige betroffene Grundstückseigentümer sollen von dem Pächter oder Verwalter der Grundstücke über das Vorhaben und Auslegung in Kenntnis gesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache (05531 / 9590) und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

3. Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch die beantragte Bewilligung berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Diese sind innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis zum

10.09.2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Holzminden, Bürgerbüro, Neue Str. 12, 37603 Holzminden oder beim Landkreis Holzminden, Untere Wasserbehörde, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)).

Ein Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Holzminden, 25.06.2020

LANDKREIS HOLZMINDEN
Der Landrat
gez. Schönemann